

sowjetischen Botschaft in Kabul und auf Einladung der Regierung Karmal erfolgt sei (ersteres ist angesichts des Ausmaßes des Eingriffs abwegig, letzteres trifft nicht zu – Karmals »einladende« Radiosendung stammt vom 29. 12. 1979; die Intervention begann rund eine Woche vorher<sup>1</sup>); schließlich folgert er, eine rechtliche Beurteilung sei ohnedies unergiebig – da die Sowjetunion die Maßnahme als »a necessary precautionary measure« betrachte (S. 79).

Nach alledem verwundert es nicht, wenn die abschließende Stellungnahme Fawcetts (»An Opinion«, S. 117–119) nicht recht faßbar ist: »Recht« in den internationalen Beziehungen sei eben das, als was es Parlamentarier, Minister, Diplomaten, Rechtsberater und Richter betrachteten – für jeden also etwas anderes? Immerhin könne man es »taktisch« nutzen (S. 117), was zu einer gewissen Stabilität beitragen könne. Es scheint, als ob die erste berufliche Rolle, die Fawcett in seiner völkerrechtlichen Karriere wahrgenommen hat, nämlich die des Beraters der Krone, seine Sichtweise entscheidend geprägt hat . . .

*Philip Kunig*

*Wolfgang Fikentscher*

#### **Wirtschaftsrecht**

2 Bände, C. H. Beck, München, 1983, pp xli, 772; xlix, 583, DM 138,—/118,—.

Die vorliegende Darstellung des »Wirtschaftsrechts« bietet eine weite Perspektive über das umfangreiche und konventionell noch immer nicht scharf umgrenzte Sachgebiet. Der erste Band, zum Weltwirtschaftsrecht und europäischen Wirtschaftsrecht, behandelt, nach ausführlicher methodischer und historischer Einleitung, die wichtigen völkerrechtlichen Instrumente zur Organisation des internationalen Wirtschaftslebens und die wirtschaftsrechtlichen Grundelemente der Europäischen Gemeinschaften. Im zweiten Band werden, wieder nach einer grundsätzlichen Einführung, prominente Aspekte der deutschen Wirtschaftsrechtsordnung beschrieben. Beide Bände enthalten fein gegliederte Inhaltsverzeichnisse und ausführliche Schlagwortregister.

Der Umfang des Gegenstands und seine komplexe Zusammensetzung aus Völkerrecht und innerstaatlichem Recht – beim letzten wieder aus öffentlichem und privatem Recht –, erschweren jede umfassende Darstellung. Auch in diesem Werk sind manche solcher Hindernisse nicht überwunden worden. Der gleichsam pyramidale Aufbau, von der methodisch-systematischen Einführung zum »allgemeinen«, dann zum »besonderen« Teil, zwingt – angesichts der Stofffülle mißlich – im Verfolg einer nominellen Vollständigkeit fordernden Systematik zuweilen zu Ausführungen, die wenig mitteilen: Die lapida-

<sup>1</sup> S. jüngst die detaillierte völkerrechtliche Würdigung bei Hameed A. K. Rai, *Legal Perspectives & Soviet Intervention*, in: *Pakistan Times*, vom 17. Februar 1984.

ren Anmerkungen zum Geld-, Banken- und Börsenrecht (Bd. I, 377) etwa führen den Leser kaum weiter. Inhaltlich Verwickeltes ist auf so engem Raum oft nicht deutlich vorstellbar: So erfährt der Leser über die national-rechtlichen Hintergründe der Sabbatino-Entscheidung (Bd. I, 266) sowenig wie von den vielfältigen Zielen sowie internationalen und nationalen Vorschriften über die wirtschaftlich sehr bedeutsame Vergabe öffentlicher Aufträge (Bd. II, 118).

Trotzdem ist das Ziel des Autors (Bd. I, vii), ein Handbuch bereitzustellen, gut erreicht: Wer zu wichtigen Institutionen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts anfängliche Auskunft sucht, wird die beiden Bände mit Gewinn benutzen; ein Sachgebiet läßt sich mit Hilfe der durchweg reichlichen Schrifttumshinweise weiter erschließen.

*Wolfgang Kessler*

*Kay Hailbronner*

**Entwicklungstendenzen des Wirtschaftsvölkerrechts**

Universitätsverlag Konstanz GmbH., 1983, 64 S.

Hailbronners erweiterte Konstanzer Antrittsvorlesung vom Februar 1981 gibt auf 32 Textseiten eine lesenswerte Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Wandlungen im Wirtschaftsvölkerrecht, die dem Interessierten durch einen reichhaltigen Anmerkungsapparat Zugang zu Einzelproblemen eröffnet. Seine tour d'horizon macht deutlich, daß der Völkerrechtsordnung in zunehmendem Maße Aufgaben gestellt sind, die mit den traditionellen Instrumentarien des Wirtschaftsvölkerrechts, dem bilateralen Vertrag, nicht bewältigt werden können. Die Rolle internationaler Organisationen, die – bislang im Ergebnis noch fast völlig offene – Diskussion um die juristischen Eckpfeiler einer neuen Weltwirtschaftsordnung, das neue Seerecht, Verhaltenskodizes für transnational tätige Unternehmen, das Phänomen von »Rechtsnormen«, die nicht »rechtlich« verbindlich sein sollen – alles dies wird in Hailbronners Szenario angesprochen und in einen Zusammenhang gebracht. Im Hinblick auf die Offenheit der deutschen Verfassungsordnung für völkerrechtliche Einwirkungen warnt der Autor abschließend vor einer Unterwerfung der prägenden grundgesetzlichen Normen unter ein möglicherweise entstehendes neues Wirtschaftsvölkerrecht, das – wie in anderen Bereichen des Völkerrechts auch – oft nur auf scheinbare Konsensen beruht: Dem »Mehrheitswillen eines Weltgesetzgebers« (S. 37) sollte das Grundgesetz nicht ausgeliefert werden.

*Philip Kunig*